Informationen nach Art. 13 DSGVO

Sozialamt – Gem. Versorgungsamt
der Städte Dortmund, Bochum und Hagen

Stadt Dortmund

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3

Finanzen und Controlling 4

(Schwer)behindertenrecht nach dem Sozialgesetzbuch IX – neuntes Sozialgesetzbuch 5

Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) 7

BAföG nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz) 9

Menschen mit Behinderung im Beruf 11

Vorwort

Informationen nach Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

die folgenden Seiten sollen Ihnen einen Einblick über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Stadt Dortmund verschaffen. Hier finden Sie, getrennt nach unseren Aufgabengebieten, die wichtigsten Informationen über Rechtsgrundlagen, Zwecke der Verarbeitung und den Kreis der Empfänger personenbezogener Daten. Bei weitergehenden Fragen richten Sie Ihre Anfrage bitte schriftlich oder per E-Mail an die Stadt Dortmund.

Unsere Kontaktdaten sowie eine Übersicht Ihrer Rechte finden Sie im Nachfolgenden.

Verantwortlich:
Stadt Dortmund, Gem. Versorgungsamt der Städte Dortmund, Bochum und Hagen
44122 Dortmund
E-Mail: versorgungsamt@stadtdo.de
Telefon: 0231 50-0

Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten:
Behördl. Datenschutzbeauftragte(r),
Friedensplatz 1, 44122 Dortmund
E-Mail: datenschutz@stadtdo.de

Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten
- Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten
- Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände
- Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverletzungen

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen,
Postfach 20 04 44, 50102 Düsseldorf
Telefon: 0211 38424-0
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Finanzen und Controlling

Zweck/e der Datenverarbeitung:
Für den Rechnungsausgleich werden im Bereich Finanzen und Controlling folgende, personenbezogene Daten verarbeitet: Titel, Name, Vorname, vollständige Anschrift, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer) sowie Bankdaten in Gestalt der IBAN.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:
Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO in Verbindung mit dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) inkl. Anlagen.

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:
Ihre personenbezogenen Daten werden zur Zahlungsabwicklung innerhalb der Stadtverwaltung Dortmund an die Stadtkasse weitergegeben. Eine Datenübermittlung an Dritte findet nicht statt.

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:
Ihre Daten werden nach der Erhebung und Bearbeitung durch die Stadt Dortmund - Gemeinsames Versorgungsamt der Städte Dortmund, Bochum, Hagen - bei IT.NRW zur betreffenden elektronischen Akte genommen und so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 67c Abs. 1 SGB X für die jeweilige Aufgabenerfüllung – Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX), Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises bzw. Bescheinigung zur Erfüllung haushaltsrechtlicher Nachweispflichten – erforderlich ist.

(Schwer)behindertenrecht nach dem Sozialgesetzbuch IX – neuntes Sozialgesetzbuch

Zweck/e der Datenverarbeitung:
Die Stadt Dortmund – Gemeinsames Versorgungsamt der Städte Dortmund, Bochum, Hagen – verarbeitet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften personenbezogene Daten zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung insbesondere nach den Sozialgesetzbüchern.
Ihre Daten werden erhoben, um über Ihren Antrag

- auf Feststellung einer Behinderung gemäß § 152 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)
- auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB)
- auf Feststellung von gesundheitlichen Merkmalen zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen
- auf Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises
- ggfs. auf Ausstellung eines Beiblattes für öffentlichen Nahverkehr bzw. Kfz -Ermäßigung

zu entscheiden.
Zudem werden personenbezogene Daten für gesetzlich vorgesehene statistische Zwecke genutzt.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:
Ihre Daten werden durch die Stadt Dortmund auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO in Verbindung mit §§ 67a, 67b zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) verarbeitet.

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:
Es werden folgende personenbezogenen Daten von Ihnen verarbeitet:

a) Name
b) Vorname
c) Geburtsdatum
d) Geburtsort
e) Anschrift
f) Staatsangehörigkeit
g) Geschlecht
h) Erwerbstätigkeit
i) Gesetzliche Vertretung
j) Gesundheitsdaten
k) Lichtbild
l) ggf. Angaben zur Zahlung zum Beiblatt
m) Steuer-Identifikationsnummer

Ihre personenbezogenen Daten werden, soweit es notwendig und gesetzlich zulässig ist (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 und § 78 SGB X) nur an folgende Stellen weitergegeben:

- beauftragte Gutachter/Gutachterinnen zur medizinischen Beurteilung,
- andere Sozialleistungsträger für deren gesetzlichen Aufgaben,
- die Bezirksregierung Münster als landesweit zuständige Aufsichtsbehörde,
- IT Dienstleister (IT.NRW) als datenverarbeitende Stelle,
- die Landeshauptkasse NRW,
- den Petitionsausschuss des Landtages NRW,
- das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS),
- Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit im Falle eines Streitverfahrens,
- einen externen Dienstleister für den Druck des Schwerbehindertenausweises,
- ihr zuständiges Finanzamt (für die Inanspruchnahme des Behindertenpauschbetrag nach § 65 EStDVO), sofern Sie sich damit einverstanden erklärt haben,
- die Meldebehörde,
- die Ausländerbehörde sowie
- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an einen Empfänger außerhalb der Europäischen Union und auch nicht an eine internationale Organisation weitergegeben.

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:
Ihre Daten werden nach der Erhebung durch die Stadt Dortmund - Gemeinsames Versorgungsamt der Städte Dortmund, Bochum, Hagen - bei IT.NRW so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 67c Abs. 1 SGB X für die jeweilige Aufgabenerfüllung – Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX), Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises bzw. Bescheinigung zur Erfüllung haushaltsrechtlicher Nachweispflichten - erforderlich ist.

Ist eine Forderung der Stadt Dortmund noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuchs 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Zweck/e der Datenverarbeitung:
Die Stadt Dortmund – Gemeinsames Versorgungsamt der Städte Dortmund, Bochum, Hagen – verarbeitet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften personenbezogene Daten zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung insbesondere nach den Sozialgesetzbüchern und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Dies beinhaltet ggf. auch die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder anderer Stellen sowie der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch. Zudem werden personenbezogene Daten für gesetzlich vorgesehene statistische Zwecke genutzt.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:
Ihre Daten werden durch die Stadt Dortmund auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 2 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) sowie dem BEEG verarbeitet.

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:
Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sind

a) die Bundeskasse zur Vornahme von Zahlungen auf das von Ihnen angegebene Empfängerkonto,
b) die zuständige Krankenkasse (Krankenkassenmitteilung),
c) das zuständige Finanzamt (Progressionsbescheinigung),
d) Ihr Arbeitgeber (Arbeitszeit- und Arbeitsentgeltbestätigungen)
e) Die für Sie zuständige Meldebehörde (Wohnsitzermittlung), soweit erforderlich.

Auskünfte und Unterlagen, die das Gemeinsame Versorgungsamt der Städte Dortmund, Bochum, Hagen im Zusammenhang mit dem Verfahren nach dem BEEG über Sie erhalten hat, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 69 Abs. 1 SGB X darüber hinaus an andere Stellen übermittelt. Empfänger können z. B. die Arbeitsverwaltung und/oder die Sozialgerichte sein.

Die von Ihnen erhobenen Daten werden durch den Dienstleister IT.NRW verarbeitet.

Eine Übermittlung an ein Land außerhalb der EU (Drittland) erfolgt nicht, soweit ein grenzüberschreitendes Sozialleistungsverhältnis innerhalb der Europäischen Union / Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft / Schweiz vorliegt, ist jedoch eine Übermittlung an die jeweiligen Kontaktstellen des Landes zur Abstimmung vorgeschrieben.

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:
Ihre Daten werden grundsätzlich nicht länger gespeichert, als sie für die jeweiligen Verarbeitungszwecke benötigt werden. Eine darüberhinausgehende Speicherung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen. Diese können sich zum Beispiel aus der Bun-

des- oder Landeshaushaltsordnung, der Abgabenordnung oder dem Handelsgesetzbuch ergeben und bis zu zehn Jahre betragen. Ist eine Forderung der Stadt Dortmund noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuchs 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

BAföG nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz)

Zweck/e der Datenverarbeitung:
Die Stadt Dortmund – Amt für Ausbildungsförderung – verarbeitet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften personenbezogene Daten zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung insbesondere nach den Sozialgesetzbüchern und dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Dies beinhaltet ggf. auch die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder anderer Stellen sowie der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch. Zudem werden personenbezogene Daten für gesetzlich vorgesehene statistische Zwecke genutzt.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:
Ihre Daten werden durch die Stadt Dortmund auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. § 46 Abs. 3 BAföG i. V. m. § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) verarbeitet.

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:
Ihre personenbezogenen Daten können, soweit dies jeweils erforderlich ist, folgendermaßen weiterverarbeitet und an andere zuständige Stellen übermittelt werden:

- Die im Rahmen des Antrags gemachten Angaben zu Ihrem Einkommen sowie zum Einkommen Ihres Ehegatten/Ihrer Ehegattin oder Ihres Lebenspartners/Ihrer Lebenspartnerin und ggf. zum Einkommen Ihrer Eltern können beim zuständigen Sozialleistungsträger, beim Finanzamt und bei dem jeweiligen Arbeitgeber sowie durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden.
- Die im Rahmen des Antrags gemachten Angaben zu Ihrem Vermögen können durch einen Datenabgleich (§ 41 Abs. 4 BAföG i. V. m. § 45d EStG) und durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- Ihre Daten, insbesondere Ihre Adressdaten bzw. Kontoinformationen, werden zur kassenmäßigen Abwicklung der Leistungen (z.B. Auszahlung der Gelder) an die zuständige Landeskasse und von dieser an Kreditinstitute (z.B. kontoführende Bank des Auszubildenden) weitergegeben (Landesdatenschutzgesetze).
- Im Falle einer nicht beglichenen Forderung gegen Sie werden Ihre personenbezogenen Daten an die in den Ländern zuständigen Vollstreckungsbehörden, z.B. dem Wohnsitzfinanzamt, nach Maßgabe der jeweiligen Landesvollstreckungsgesetzen weitergegeben. Dies ist möglich, wenn Sie zum Beispiel eine Überzahlung erhalten haben, die von der Stadt Dortmund - Amt für Ausbildungsförderung - zurückgefordert, von Ihnen aber nicht bezahlt wird.

- Zur Ausübung der Fach- und Rechtsaufsicht durch die entsprechenden Landesbehörden können Ihre Daten von der Stadt Dortmund - Amt für Ausbildungsförderung - an diese Behörden weitergegeben werden (Landesdatenschutzgesetze). Dies gilt ebenso im Falle von Prüfungen durch den jeweiligen Landes- oder den Bundesrechnungshof (Landeshaushaltsordnungen, Bundeshaushaltsordnung).
- Die Daten zum Bezug des Kranken- und Pflegeversicherungszuschlags werden im Rahmen des Meldeverfahrens nach § 10 Abs. 4b EStG an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen der deutschen Rentenversicherung (ZfA) weitergegeben.
- Im Rahmen der BAföG-Antragsbearbeitung können auch Rentenstellen zum Einkommen befragt und Ihre Daten an das zuständige Jobcenter/an die zuständige Agentur für Arbeit (ARGE) weitergegeben werden (§ 47 Abs. 5 BAföG).
- Die Angaben zum Einkommen eines Elternteils, des Ehegatten oder Lebenspartners von Antragstellenden werden dem Auszubildenden im Bewilligungsbescheid (BAföG-Bescheid) mitgeteilt. Elternteile, Ehegatten oder Lebenspartner des Auszubildenden können der Weitergabe dieser Daten an den Auszubildenden mit Ausnahme des Betrages des angerechneten Einkommens unter Angabe von Gründen widersprechen (§ 50 Abs. 2 S. 3 BAföG).

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:
Ihre Daten werden nach der Erhebung und ggf. Weiterleitung bei der jeweiligen Behörde so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsbestimmungen des Bundes und der Länder für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Speicherdauer kann dann bis zu 12 Jahre nach der letzten Rückzahlung des BAföG-Darlehensanteiles betragen, bevor die Daten endgültig gelöscht werden. Ist eine Forderung der Stadt Dortmund noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuchs 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

Menschen mit Behinderung im Beruf

Zweck/e der Datenverarbeitung:
Die Stadt Dortmund – Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf – verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Sozialgesetzbücher. Die Verarbeitung erfolgt zum Zweck der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, z. B. zur Entscheidung über Anträge auf einen Zuschuss aus Mitteln der Ausgleichsabgabe oder zur Durchführung des besonderen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Menschen im Berufsleben.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:
Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. C und Art. 9 Abs. 2 Buchst. a und b der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), § 35 SGB I, §§ 67 ff. SGB X i. V. m. § 168 SGB IX sowie § 185 SGB IX in Verbindung mit der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung (SchwbAV). Die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse der Inklusionsämter auf die örtlichen Träger ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung SGB IX in Verbindung mit § 170 Abs. 2 und 3 SGB IX.

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:
Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur, soweit dies gesetzlich zulässig oder erforderlich ist. Mögliche externe Empfänger sind insbesondere das LWL-Inklusionsamt Arbeit. Eine Übermittlung an Dritte ist grundsätzlich nicht vorgesehen; weder an andere Stellen innerhalb der Stadtverwaltung Dortmund noch an Drittländer.

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:
Ihre Daten werden grundsätzlich nicht länger gespeichert, als sie für die jeweiligen Verarbeitungszwecke benötigt werden. Eine darüberhinausgehende Speicherung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen. In Fällen von Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe werden die Unterlagen nach Abschluss des jeweiligen Falles für 10 Jahre aufbewahrt. Ein Fall gilt als abgeschlossen, wenn die Aus- oder Rückzahlung erfolgt ist oder kein Anspruch mehr besteht – ausgenommen anhängige Rechtsstreitigkeiten. Bei Anträgen auf Zustimmung zur Kündigung werden die Daten nach Abschluss des Verfahrens für 2 Jahre gespeichert. Das Verfahren gilt als abgeschlossen, wenn eine Entscheidung durch das Inklusionsamt getroffen wurde, der Antrag zurückgezogen wurde oder eine gütliche Einigung erzielt worden ist. Der Beginn der jeweiligen Frist richtet sich nach dem rechtswirksamen Abschluss des Verwaltungsverfahrens, z. B. nach Ablauf einer Widerspruchsfrist, Rücknahme des Antrags oder rechtskräftiger Bescheidung.